

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Woldert vom 19.08.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – alle in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Woldert in seiner Sitzung am 08.08.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 19.08.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2010 außer Kraft.

57614 Woldert, den 19.08.2011

Ausgefertigt:

57614 Woldert, den 08.08.2011

Ortsgemeinde Woldert

(S.)

(S.)

(Michael Heinrichs)
Ortsbürgermeister

(Michael Heinrichs)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Woldert

vom 19.08.2011

Gebührensatz in
EURO

- | | |
|--|---------------|
| I. Reihengrabstätten | |
| 1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 380,00 EURO |
| 2. Überlassen einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 380,00 EURO |
| vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 380,00 EURO |
| 3. Überlassen einer Rasen-Reihengrabstätte | 1.300,00 EURO |
| II. A) Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2
Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte | |
| 1. Grabstelle | 410,00 EURO |
| 2. und 3. Grabstelle je | 410,00 EURO |
| B) Verleihung von Nutzungsrechten an
Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte | |
| je Grabstelle | 410,00 EURO |
| Urnen-Rasengrabstätte | 1.300,00 EURO |
| C) Verlängerung des Nutzungsrechtes
bei der zweiten Beisetzung in eine
Wahlgrabstätte je Beisetzung und Jahr | |
| in eine Wahlgrabstätte | 20,00 EURO |
| Urnen-Wahlgrabstätte | 20,00 EURO |

Bei einer Beisetzung im Laufe des Jahres ist die Gebühr für das Beisetzungsjahr sowie das letzte Jahr der Ruhefrist anteilig für jeden angefangenen Monat, beginnend mit dem Ablauf des Monats der Beisetzung, zu berechnen.

- III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| 2. a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 350,00 EURO |
| c) Urnengrab je Beisetzung | 180,00 EURO |

- | | |
|---|-------------|
| 3. Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Wahlgrab - erste Beisetzung | 350,00 EURO |
| b) Wahlgrab – zweite und dritte Beisetzung je | 410,00 EURO |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzungsgebühren - Friedhofshalle

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofshalle | 100,00 EURO |
|---------------------------------|-------------|

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

57614 Woldert, den 08.08.2011

(Michael Heinrichs)
Ortsbürgermeister